



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Oktober 2014 (15.10)
(OR. en)

13788/14

ENER 414

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für die Delegationen

Betr.: Folgemaßnahmen im Anschluss an die Tagung des Europäischen Rates vom 26./27. Juni 2014

– Energieversorgungssicherheit

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen unter der Verantwortung des Vorsitzes erstellten Bericht, für den der Vorsitz breite Unterstützung erhielt; dies ist das Ergebnis der jüngsten Konsultationen mit Delegationen.

Bericht über kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zur Energieversorgungssicherheit

Der Europäische Rat hat sich auf seiner Tagung vom 26./27. Juni 2014¹ auf die strategische Agenda der wichtigsten Prioritäten für die nächsten fünf Jahre verständigt. Zu diesen Prioritäten zählt die Schaffung einer Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimapolitik.

Der Europäische Rat hat auf seinen Tagungen im März und im Juni 2014 ferner zwei strategische Aussprachen über die Energie- und Klimapolitik geführt.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 20./21. März 2014² die Kommission aufgefordert, eine eingehende Studie zur Energieversorgungssicherheit der EU durchzuführen und bis Juni 2014 einen umfassenden Plan für die Verringerung der Energieabhängigkeit der EU vorzulegen. Im Anschluss an die Aufforderung durch den Europäischen Rat auf seiner Märztagung hat die Kommission am 28. Mai 2014 eine Mitteilung über eine Strategie für eine sichere europäische Energieversorgung ("EESS")³ vorgelegt, die der Europäische Rat auf seiner Junitagung begrüßt und über die er eine erste Aussprache geführt hat.

¹ Siehe Dokument EUCO 79/14.

² Siehe Dokument EUCO 79/1/14 REV 1.

³ Siehe Dokument 10409/14.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 26./27. Juni 2014 die unverzügliche Umsetzung einer Reihe vordringlicher Maßnahmen unterstützt, mit denen kurzfristig, d.h. vor dem Winter 2014/2015, die Widerstandsfähigkeit Europas gestärkt und seine Energieversorgungssicherheit erhöht werden soll. Derzeit nimmt die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Regulierungsbehörden, Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreibern und Wirtschaftsbeteiligten sowie mit der Energiegemeinschaft und weiteren Partnerländern Bewertungen des Risikos kurzfristiger Versorgungsstörungen vor, damit die Union besser auf diese Risiken vorbereitet ist¹.

Im Rahmen der Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates im Oktober 2014 wurde der Rat ersucht, andere mittel- bis langfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit der EU auf der Grundlage der EESS weiter zu analysieren.

Der Europäische Rat bekraftigte außerdem, dass die EESS eng mit dem Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum bis 2030 verknüpft ist². Damit wird berücksichtigt, dass die Umstellung auf eine wettbewerbsfähige, CO₂-arme Wirtschaft zusammen mit der Schaffung eines gut funktionierenden und vernetzten Energiebinnenmarkts sowie der Stärkung der externen Dimension der Energiepolitik der EU die Abhängigkeit der EU von importierten fossilen Brennstoffen verringern wird, da die Energienachfrage gedämpft und der Anteil der sicheren und nachhaltigen CO₂-armen Technologien, insbesondere aus erneuerbaren und anderen heimischen Quellen, an der Energieversorgung erhöht wird.

Der Europäische Rat kam zu dem Schluss, dass die Verbundnetze durch angemessene Maßnahmen, auch mit Blick auf die Iberische Halbinsel und den Mittelmeerraum, ausgebaut werden müssen; Fortschritte sind nötig, um die weitere Diversifizierung der Energieversorgung rascher voranzutreiben. Er betonte außerdem, wie wichtig die Förderung des Aufbaus von – derzeit noch fehlenden – Infrastrukturen ist, um alle bislang abgekoppelten Mitgliedstaaten bis 2015 an die europäischen Gas- und Stromnetze anzubinden. Die Europäische Kommission schlug in ihrer Mitteilung zur EESS vor, das aktuelle Verbundziel von 10 % für 2030 auf 15 % zu erhöhen, wobei den Kostenaspekten und dem Handelspotenzial in den betreffenden Regionen Rechnung zu tragen ist; in der Mitteilung zur EESS wurden ferner die Abhängigkeit einiger Mitgliedstaaten von einem einzigen Gaslieferanten hervorgehoben sowie kurz- und mittelfristige Schlüsselprojekte für die Sicherheit der Versorgung ausgewiesen; die EU sollte den am meisten gefährdeten Ländern dabei helfen, vorrangig ihre Energiequellen und Versorgungswege zu diversifizieren.

¹ Nach den Ergebnissen der Risikobewertung anzupassen.

² "Der Europäische Rat wird bis spätestens Oktober 2014 einen endgültigen Beschluss zu dem neuen Rahmen für die Klima- und Energiepolitik und auch zu weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit Europas und zu spezifischen Verbundzielen für 2030 fassen."

Im ersten Semester haben bereits nützliche Beratungen mit wertvollen Beiträgen zu den möglichen Handlungslinien zur Energieversorgungssicherheit stattgefunden, die ein breites Einvernehmen über die vom Europäischen Rat hervorgehobenen Maßnahmen ermöglicht haben. Darüber hinaus tragen die Berichte des Rates vom Dezember 2013 über die Vollendung des Energiebinnenmarkts¹ und über die externe Dimension der EU-Energiepolitik², die beide als Folgemaßnahmen zur Tagung des Europäischen Rates im Mai 2013 ausgearbeitet wurden, der Tatsache Rechnung, dass die Energieversorgungssicherheit seit vielen Jahren eines der Ziele der Energiepolitik der EU ist, und enthalten viele Elemente von großer Bedeutung für die Energieversorgungssicherheit, unter anderem die Ziele, auf die sich die weiteren Anstrengungen vorrangig richten sollten. Schließlich sollte festgehalten werden, dass auf der Tagung der G7-Energieminister am 6. Mai 2014 in Rom eine Liste möglicher Maßnahmen zur Erhöhung der Energieversorgungssicherheit auf globaler Ebene geprüft wurde.

Dieser Bericht zielt darauf ab, der Aufforderung des Europäischen Rates nachzukommen und einen Beitrag zu den Schlussfolgerungen zu leisten, zu denen der Europäische Rat auf seiner Tagung im Oktober 2014 gelangen wird. Der Bericht stützt sich auf ausführliche Beiträge, die die Kommission und die Mitgliedstaaten geliefert haben. Ziel ist es, die vom Europäischen Rat genannten Maßnahmen weiterzuentwickeln, so dass sie durchgeführt werden können; zu diesem Zweck wird eine Reihe kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen vorgeschlagen. Die Liste der Maßnahmen spiegelt nicht unbedingt eine Rangordnung wider und kann vom Rat in den kommenden Monaten weiter eingehend analysiert werden.

Es sei daran erinnert, dass

- einige Maßnahmen bereits auf den Weg gebracht worden sind, darunter die obengenannten kurzfristigen Risikobewertungen, die Vorbereitungen für den nächsten Ministerrat der Energiegemeinschaft sowie die Umsetzung bestehender Rechtsvorschriften, wozu die Erstellung der zweiten Liste mit Vorhaben von gemeinsamem Interesse (projects of common interest, PCI) gehört;
- ein gut funktionierender und vollständig integrierter Binnenmarkt Voraussetzung für die Umsetzung vieler Maßnahmen zur Erhöhung der Energieversorgungssicherheit der EU ist; daher sind der rechtzeitige Bau wichtiger Verbindungen und die vollständige, wirksame und kohärente Umsetzung des dritten Energiebinnenmarktpakets sowie der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Maßnahmen für das reibungslose Funktionieren regionaler Gas- und Strommärkte von höchster Dringlichkeit;

¹ Siehe Dokument 17755/13.

² Siehe Dokument 17756/13.

- marktisierte Maßnahmen zwar das vorrangige Mittel zur Bewältigung von Notfallsituationen sein sollten, es jedoch Fälle geben kann, in denen die Märkte nicht die richtigen Lösungen bieten; unter diesen Umständen könnten – wie in der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 vorgesehen – zeitweise nicht marktisierte Interventionen nötig sein, um kurzfristig auf eine schwere Krise zu reagieren. Zugleich sollten kontinuierliche Anstrengungen unternommen werden, um auf bekanntes Marktversagen zu reagieren;
- einige Maßnahmen auch im Rahmen der externen Dimension der Energiepolitik der EU durchgeführt werden sollten (z.B. Diversifizierung der Versorgungswege und -quellen sowie der Energielieferanten); tatsächlich kann die EU ein verlässlicher Handelspartner bleiben und zugleich Nutzen aus einer kohärenten und wirksamen externen Energiepolitik ziehen, um ihre eigene Anfälligkeit in Krisensituationen zu verringern und sicherzustellen, dass Alternativen zur bestehenden Versorgung verfügbar sind, wenn Notfallsituationen auftreten;
- die vorgeschlagenen Maßnahmen das Recht der Mitgliedstaaten auf nationale energiepolitische Entscheidungen wahren und auf dem Grundsatz der Solidarität nach Artikel 194 AEUV beruhen;
- bei der Entscheidung, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten konkret verfolgen sollten, die nationalen Gegebenheiten und der jeweilige Energiemix sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen jeder Maßnahme gebührend berücksichtigt werden müssen; daher werden nicht alle Maßnahmen für alle Mitgliedstaaten geeignet sein;
- die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen – unbeschadet des Initiativrechts der Kommission – so weit wie möglich im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften durchgeführt werden sollten.

KURZFRISTIGE MASSNAHMEN (ZUSÄTZLICH ZU DEN RISIKOBEWERTUNGEN):

Kurzfristig verfolgt die EU das folgende übergeordnete vorrangige Ziel: Sie will sicherstellen, dass durch eine bestmögliche Vorbereitung und Planung die Widerstandsfähigkeit gegenüber plötzlichen Energieversorgungsstörungen – gerade im kommenden Winter – verbessert wird und die am stärksten gefährdeten Mitgliedstaaten nötigenfalls kollektiv unterstützt werden.

Daher sind die folgenden kurzfristigen Maßnahmen wichtig:

1. Erfüllung der Terminvorgabe 3. Dezember 2014 – Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 über die sichere Erdgasversorgung sicherstellen, dass sie sogar bei Ausfall der größten einzelnen Gasinfrastruktur die Spitzennachfrage decken können. Außerdem müssen auf allen grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen zwischen den Mitgliedstaaten Gasflüsse entgegen der Hauptflussrichtung möglich sein, was jedoch nicht für die Fälle gilt, für die in derselben Verordnung Ausnahmen vorgesehen sind.

2. Fortsetzung der Arbeit der Koordinierungsgruppe "Erdgas", die sich als wirksame EU-weite Plattform für den Informationsaustausch und für die Koordinierung von Maßnahmen erwiesen hat, wobei auch die im Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Durchführung der Verordnung über die sichere Erdgasversorgung und über die allgemeine Kohärenz der Notfallmaßnahmen der Mitgliedstaaten¹ enthaltenen Schlussfolgerungen zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollte in Anbetracht der kurzen Zeit, in der im Notfall Entscheidungen getroffen und umgesetzt werden müssen, die in der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 vorgesehene Ausarbeitung von regionalen Notfallplänen² und von Präventionsplänen weiterhin unterstützt und gefördert werden, so dass sich das Vorgehen der Mitgliedstaaten untereinander und gegenüber Vertragsparteien der Energiegemeinschaft im Notfall oder im Fall einer Versorgungsstörung problemloser abstimmen lässt. Vor allem im Hinblick auf die regionale Zusammenarbeit ist ein besserer Austausch relevanter Informationen unter den Mitgliedstaaten nötig, unter anderem etwa zur Höhe der Spitzenwerte bezüglich Gasangebot und -nachfrage.
3. Überwachung und Verbesserung der Vorkehrungen für eine bessere Nutzung der Wiederverdampfungs- und Speicherkapazitäten im Gassystem, falls in Notfallsituationen der normal funktionierende Markt nicht zur optimalen Nutzung dieser Einrichtungen geführt hat, wobei unnötige Marktverzerrungen zu vermeiden sind; in diesem Zusammenhang Verbreitung, unter anderem durch koordinierte Notfallsysteme, genauerer Informationen hinsichtlich des Niveaus der Gaseinspeisung in den Gasspeichern der EU-Mitgliedstaaten und der Vertragsparteien der Energiegemeinschaft.
4. Rasche Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die trans-europäische Energieinfrastruktur ("TEN-E"-Verordnung), die unter anderem hinsichtlich der Zielsetzung, bis 2015 einzelne bislang abgekoppelte Mitgliedstaaten an die europäischen Gas- und Stromnetze anzubinden, eine wichtige Rolle spielen wird; dazu gehört die Durchführung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die die in Artikel 4 derselben Verordnung festgelegten Kriterien erfüllen.

¹ *Vermerk für die Delegationen: Gemäß Artikel 14 der Verordnung 994/2010 wird dieser Bericht von der Kommission bis Dezember 2014 vorgelegt.*

² Unter anderem etwa der regionale Notfallplan CZ-HU-PL-SK sowie der regionale Notfallplan EE-LT-LV, der derzeit ausgearbeitet wird.

5. Harmonisierung der wichtigsten Vorschriften für den Strom- und Gasaustausch und den Übertragungsnetzbetrieb im Wege der vorrangigen und umfassenden Entwicklung und Umsetzung von Netzkodizes für die Strom- und Gasnetze, auch um den Betrieb eines Netzes mit einem höheren Verbundgrad zu verbessern. Die Dringlichkeit dieser Aufgabe erfordert äußerste Anstrengungen aller beteiligten Parteien.
6. Unterstützung der Kommission bei der obligatorischen Überprüfung der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010, mit dem Ziel, die Versorgungssicherheit weiter zu verbessern, auch mit Blick auf den Grad der Vorbereitung und die Solidarität innerhalb der EU, wobei das Augenmerk insbesondere auf die EU-weite und/oder regionale Abstimmung von Präventionsmaßnahmen und in Notfallsituationen zu richten ist.

MITTEL- UND LANGFRISTIGE MASSNAHMEN

Die vorgeschlagenen Maßnahmen, mit denen die Energieversorgungssicherheit in der EU mittel- und langfristig verstärkt werden kann, sind unter den nachstehenden vier Zielen aufgeführt¹:

A. Fortschritte bei der Dekarbonisierung des Energiesektors und bei der Diversifizierung der Versorgungsquellen

1. Erleichterung von kosteneffizienten Energieeffizienzmaßnahmen durch uneingeschränkte Umsetzung der in der Energieeffizienzrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen unter gebührender Berücksichtigung der Beurteilung gemäß der Mitteilung der Kommission vom Juli 2014 mit dem Titel "Energieeffizienz und ihr Beitrag zur Energieversorgungssicherheit und zum Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030"². In diesem Zusammenhang sollten sinnvollerweise in jedem Mitgliedstaat Strategien zur Ausschöpfung des Potenzials für eine Verringerung des Verbrauchs von importierten fossilen Brennstoffen insbesondere im Bausektor – gegebenenfalls durch verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen und die Modernisierung von Heizung und Kühlung – geprüft werden.

¹ Einige Maßnahmen können für mehr als ein Ziel relevant sein.

² Siehe Dokument 12212/14.

2. Förderung der nachhaltigen Entwicklung sämtlicher heimischer Quellen und bestmögliche Nutzung sicherer und nachhaltiger kohlenstoffärmer Technologien unter uneingeschränkter Achtung der nationalen politischen Entscheidungen sowie unter gebührender Berücksichtigung mittel- und langfristiger Klima- und Energieziele¹.
3. Verstärkung der Stromnetze – unter Berücksichtigung des wachsenden Anteils an erneuerbaren Energiequellen – mit dem Ziel einer verbesserten Netzsicherheit und einer angemessenen Stromerzeugung und folglich einer vermindernden Nutzung importierter fossiler Brennstoffe zur Stromerzeugung. Dies lässt sich insbesondere durch die Erhöhung der Übertragungs-, Verteilungs- und Speicherkapazität erreichen – bei gleichzeitiger Nachfragesteuerung und regionalem Netzausgleich mit besonderem Augenmerk auf Ringflüssen. In diesem Zusammenhang sollte der Beschluss über die spezifischen Verbundziele für 2030² auf der Grundlage einer gründlichen Analyse der Kosten und des Nutzens sowie der relevanten nationalen Besonderheiten, darunter insbesondere geografische Faktoren, Energiemix, Höhe des nationalen Spitzenbedarfs und das Handelspotenzial in den betreffenden Regionen, bei der Beurteilung des optimalen Maßes an Verbundkapazitäten zwischen den Mitgliedstaaten gefasst werden.
4. Verringerung der Erdölabhängigkeit der EU, insbesondere im Verkehrssektor, und Verwirklichung des Ziels eines Anteils von 10 % an erneuerbarer Energie im Verkehrssektor bis 2020 durch Umsetzung sowohl nachhaltiger als auch kosteneffizienter Maßnahmen, wobei gleichzeitig Anstrengungen zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der Raffinerieindustrie in der EU zu unternehmen sind. Zu diesem Zweck ist es wichtig, dass die Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe ("Saubere Energie für den Verkehr") zügig und angemessen in nationale Rechtsvorschriften und politische Maßnahmen umgesetzt wird³. In diesem Zusammenhang werden in der Zeit nach 2020 kontinuierliche Anstrengungen zur Steigerung der Effizienz und Ausweitung der Nutzung alternativer Brennstoffe im Verkehrssektor notwendig sein.

¹ Dieser Bericht greift in keiner Weise dem endgültigen Beschluss zu dem Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 vor, den der Europäische Rat gemäß Nummer 23 seiner Schlussfolgerungen vom Juni 2014 (Dok. EU CO 79/14) fassen wird.

² Dieser Bericht greift in keiner Weise dem endgültigen Beschluss über die spezifischen Verbundziele vor, den der Europäische Rat gemäß Nummer 23 seiner Schlussfolgerungen vom Juni 2014 (Dok. EU CO 79/14) fassen wird.

³ Siehe Dok. XXX/14 (*im Herbst 2014 im Abl. zu veröffentlichen*).

5. Priorisierung der Energieversorgungssicherheit und des Übergangs zu einer sicheren und nachhaltigen CO₂-armen Wirtschaft bei der Anwendung der EU-Finanzierungsinstrumente im Zeitraum 2014-2020, wobei insbesondere auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Kohäsionsfonds, die Fazilität "Connecting Europe", "Horizont 2020" und das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument zurückgegriffen werden sollte.
 6. Förderung von Investitionen der EU und der Mitgliedstaaten in Forschung und Innovation im Energiebereich im Hinblick auf die Weiterentwicklung von Energietechnologien¹, die darauf ausgerichtet sind, dem mittel- und langfristigen Bedarf für den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft gerecht zu werden. Die Energieversorgungssicherheit sollte bei der Umsetzung von "Horizont 2020" durchgehend berücksichtigt werden und es sollte sichergestellt werden, dass der integrierte Fahrplan des Strategieplans für Energietechnologie² mit der Strategie für eine sichere europäische Energieversorgung und den langfristigen klima- und energiepolitischen Zielen in Einklang steht.
- B. **Beschleunigung des Baus von Gasinfrastrukturen mit dem Ziel, eine bessere Diversifizierung der externen Gasversorgung zu erreichen und einen vollständig integrierten Binnenmarkt aufzubauen**, wobei von zuverlässigen Kunden (d.h. Lieferanten) nach wie vor bedeutende Gasmengen importiert werden sollten
1. Unterstützung einer besseren Koordinierung der Übertragungsnetzbetreiber in der EU im Hinblick auf die Schaffung von Gaskorridoren, wie dies in der TEN-E-Verordnung aufgezeigt wird; in diesem Zusammenhang muss innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens und in enger Zusammenarbeit mit allen beteiligten Akteuren unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit sowie der betreffenden Marktbedingungen dafür Sorge getragen werden, dass die dringlichsten Infrastrukturvorhaben, insbesondere die in Anhang 2 der Strategie für eine sichere europäische Energieversorgung genannten Vorhaben, möglichst rasch umgesetzt werden.
 2. Überwindung der ausgewiesenen Engpässe und des festgestellten Mangels an Verbindungsleitungen, um zu vermeiden, dass Gasnetze nur über einen einzigen Einspeisepunkt versorgt werden, und um sicherzustellen, dass die Übertragungsnetzbetreiber Umkehrflusskapazitäten bei allen neuen grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen bereitstellen – mit Ausnahme der Verbindungsleitungen, für die in der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 eine Ausnahme vorgesehen ist.

¹ z.B. umweltfreundliche Kohletechnologien einschließlich CO₂-Abscheidung und -Speicherung.

² AT verweist auf ihre Erklärung zum Strategieplan für Energietechnologie für das Protokoll über die Ratstagung vom 28. Februar 2008 (siehe Anlage des Dokuments 7033/08).

3. Förderung der Diversifizierung der Energielieferanten und -quellen sowie der Versorgungswege dadurch, dass strategische Infrastrukturen wie Speicher-, Einfuhr- und Transportanlagen sowie Flüssiggasanlagen zur Verfügung stehen, mit denen in Notfallsituationen eine erhöhte Versorgung leichter gewährleistet werden kann. Unter normalen Marktbedingungen mögen diese Infrastrukturen nicht in vollem Umfang ökonomisch und betriebswirtschaftlich vertretbar sein; deshalb können besondere Regelungen und/oder öffentliche Mittel unterstützend wirken, wie dies in der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (transeuropäische Energieinfrastruktur) und der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 (Fazilität "Connecting Europe") vorgesehen ist.
4. Verbesserung und gegebenenfalls Aufbau von Flüssiggas-Infrastrukturen und entsprechenden Hafenanlagen sowie Speicherkapazitäten und Verbindungsleitungen innerhalb der Union, so dass Flüssiggas – auch von außerhalb der EU (z.B. Nordamerika, Australien und Katar) – in die regionalen Märkte in der EU gelangen kann und auf diese Weise zur Beendigung der Isolation im Energiebereich in den betroffenen Mitgliedstaaten beigetragen werden kann.

C. Sicherstellung der vollständigen Integration und des reibungslosen Funktionierens der Energiemärkte sowie wettbewerbsfähiger und erschwinglicher Preise für die Energieverbraucher in der EU

1. Förderung des Energieaustauschs auf regionaler Ebene ("regionaler Ansatz")¹ wie Kopplung der Strommärkte und Gasaustausch, wodurch die Energie dahin fließen könnte, wo sie stärker benötigt wird, und wodurch die Integration zusätzlicher Kapazitäten erleichtert würde; zu diesem Zweck stellt die Preisüberwachung auf den Energiemärkten der EU, insbesondere auf dem Erdgasmarkt, gemäß der Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) ein nützliches Instrument dar, mit dem gewährleistet werden kann, dass die Energie nach Maßgabe von Preissignalen fließt.
2. Sondierung der Möglichkeit koordinierter Verfahren und vereinfachter Regelungen für die Zuteilung virtueller Rückflusskapazitäten im Hinblick auf deren Nutzung in nicht angrenzenden Mitgliedstaaten – unter Berücksichtigung bestehender und vertraglicher Kapazitäten an den Kopplungspunkten zwischen den Mitgliedstaaten. In diesem Zusammenhang könnte die rasche Annahme und Weiterentwicklung von Netzkodizes über die Zuteilung von Kapazitäten in Gasfernleitungen von Belang sein.

¹ z.B. pentalaterale Zusammenarbeit zwischen BE-DE-FR-LU-NL und Kopplung der Märkte von CZ-HU-RO-SK.

3. Sicherstellung der vollständigen Anwendung der Energiebinnenmarkt- und Wettbewerbsvorschriften der EU in Bezug auf alle Infrastrukturen sowie Förderung flexibler Gasmärkte, wobei insbesondere für die Beseitigung von Klauseln, die dem EU-Recht zuwiderlaufen, wie beispielsweise Klauseln zum Bestimmungsort, insbesondere im Zusammenhang mit Gaseinfuhren über LNG (Flüssiggas), zu sorgen ist.
4. Förderung des Ansatzes, wonach in den Lieferverträgen Preisbildungsformeln festgelegt werden, die nicht an den Ölpreis, sondern an die Preise an den Gashandelsplätzen auf den Bestimmungsmärkten gekoppelt sind.
5. Bemühung um Verbesserung der Verhandlungsposition der Abnehmer aus der EU gegenüber Lieferanten aus Drittländern sowie um größere Transparenz auf dem Gasmarkt; in diesem Zusammenhang wird die Kommission aufgefordert, Optionen für eine freiwillige Bündelung der Nachfrage und für eine Zusammenarbeit zwischen den Abnehmern – in vollständiger Übereinstimmung mit den Handels- und Wettbewerbsvorschriften der EU – zu prüfen.
6. Auch künftig Sicherstellung der Einhaltung der Binnenmarkt- und Wettbewerbsvorschriften der EU bei neuen Investitionen in Energieinfrastrukturen, einschließlich Investitionen mit Beteiligung von Drittländern, auch durch ein hohes Maß an Transparenz bei den zwischenstaatlichen Übereinkünften.
7. Stärker marktorientierte Nutzung der erneuerbaren Energien. Zu diesem Zweck sollten im Rahmen der verstärkten Nutzung der erneuerbaren Energien, einschließlich des Ausbaus der Verbindungsleitungen, auch Fragen der Marktintegration, Kosteneffizienz und Netzstabilität Beachtung finden. Die nationalen Unterstützungssysteme sollten mit den neuen Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 im Hinblick auf die Förderung einer kostengünstigeren Erreichung der nationalen Ziele für den Anteil erneuerbarer Energien bis 2020 in Einklang stehen.

D. Verstärkung der externen Dimension der Energiepolitik der EU und der Verbindung zwischen Energieversorgungssicherheit und Außenpolitik

1. Verstärkung der Koordinierung und der Synergien zwischen energie- und außenpolitischen Tätigkeiten und Zielen und – besonders in Krisensituationen – Sicherstellung der Kohärenz zwischen energiebezogenen Maßnahmen und der umfassenderen Reaktion der EU.

2. Unterstützung der Öffnung des südlichen Korridors als Transportweg für die diversifizierte Versorgung Europas und des Balkanraums – auch durch Anbindung dieses Korridors an die Verbindungsleitungen Griechenland-Bulgarien, Türkei-Bulgarien, Bulgarien-Rumänien, Rumänien-Ungarn sowie an die Fernleitung Ionisches Meer-Adria – sowie Sicherstellung der Möglichkeit, dass Quellen aus anderen potenziellen Lieferländern und -räumen (z.B. Irak, Mittelmeerraum und Turkmenistan) Zugang zu diesem Transportweg in Richtung EU erhalten.
3. Aktive Förderung der vorgelagerten¹ Entwicklungstätigkeiten in neuen Regionen, insbesondere im Mittelmeerraum (Zypern, Israel und andere Länder in diesem Gebiet), im Raum des Schwarzen Meers (Bulgarien, Rumänien und andere Länder in diesem Gebiet), im Nordseeraum und in Nordafrika, mit dem Ziel, die betreffenden Ressourcen in die EU-Märkte zu exportieren.
4. Förderung der Anziehungskraft der EU für wettbewerbsfähige LNG-Flüsse durch Ausbau der Beziehungen zu gasproduzierenden Ländern einschließlich aufstrebenden neuen Versorgern, wodurch ein Beitrag zu größerer Flexibilität und Liquidität auf dem Gasmarkt geleistet wird.
5. Weitere Verstärkung der Zusammenarbeit mit den Nachbarländern der EU beim Aufbau eines integrierten Energiemarkts, um die kollektive Energieversorgungssicherheit Europas insbesondere durch den Ausbau der Energiegemeinschaft zu erhöhen.
6. Bemühung um vollständige Transparenz bei den Transitbedingungen für Gas in den Netzen außerhalb der EU, indem entsprechende koordinierte Maßnahmen ergriffen werden.

Der Rat wird die vorstehende Liste mittel- und langfristiger Maßnahmen spätestens [Ende 2015] überprüfen.

¹ In diesem Zusammenhang plant die Kommission, Europas Ressourcen an nicht konventionellem Gas und Öl in Zusammenarbeit mit nationalen geologischen Diensten unter uneingeschränkter Achtung nationaler politischer Entscheidungen zu evaluieren und gegebenenfalls zu kartieren.